

Gemeinde Walchwil



Ausführungsbestimmungen zu den Energieförderrichtlinien



Ausführungsbestimmungen Richtlinien zur Förderung erneuerbarer Energieträger (Energieförderrichtlinien)

Produktkatalog 01.06.2023 bis 31.12.2026 (Legislatur 2023–2026)

A) Photovoltaikanlagen (PVA)

¹ Bei Photovoltaikanlagen werden Förderbeiträge für die Elektrizitätserzeugung entsprechend der installierten Leistung zugesprochen. Bei Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Leistung ein Förderbeitrag geleistet. Die eingesetzten Panels müssen der Europäischen Installationsnorm oder gleichwertig entsprechen.

² Eine Förderung gilt bei Neuanlagen pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealbebauung) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage. Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Förderbeiträge:

Photovoltaikanlagen (PVA)	Förderung pro kWPeak	CHF 300.–
Beitragskostendach; Maximal pro Anlage		CHF 5'000.–

B) Solarthermische Anlagen

¹ Bei Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugung oder elektrischen Widerstandsheizung durch Errichtung von solarthermischen Anlagen für die Wärmeerzeugung (Wassererwärmung und Heizungsunterstützung) bei bestehenden Bauten wird ein Beitrag pro Quadratmeter (m²) Absorberfläche entrichtet. Die verwendeten Kollektortypen müssen über das SPF-Qualitätslabel, ISO 9806 oder gleichwertig verfügen.

² Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Absorberfläche ein Förderbeitrag geleistet. Es werden nur Anlagen unterstützt, falls diese nicht bereits von einer anderweitigen Förderung durch den Kanton o.ä. profitieren.

³ Kollektoranlagen für das Beheizen von Schwimmbädern werden nicht unterstützt. Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Förderbeiträge:

Solarthermische Anlagen		
Selektiv verglaste Sonnenkollektoren		
(Faktor 1.0)	Pauschalbetrag	CHF 1'000.–
	Pro m ² Absorberfläche	CHF 300.–
Vakuurröhren-Kollektoren		
(Faktor 1.3)	Pauschalbetrag	CHF 1'000.–
	Pro m ² Absorberfläche	CHF 390.–
Beitragskostendach; Maximal pro Anlage		CHF 5'000.–

Walchwil, 21. November 2022

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch den Gemeinderat Walchwil am 21. November 2022
(GRB Nr. 330/2022)



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

